



Rat der  
Europäischen Union

142625/EU XXV. GP  
Eingelangt am 11/05/17

Brüssel, den 10. Mai 2017  
(OR. en)

8978/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0092 (NLE)**

PECHE 194

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Mai 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 215 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 215 final.

---

Anl.: COM(2017) 215 final

---

8978/17

/ar

DG B 2A

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2017  
COM(2017) 215 final

2017/0092 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Polen ist eine Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer (im Folgenden das „Beringmeer-Übereinkommen“). Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Beitrittsakte<sup>1</sup> werden die von den neuen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Fischereiabkommen von der Union verwaltet, und die Union sollte im Rahmen des Übereinkommens getroffene Beschlüsse durchführen.

Im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens ist es Aufgabe der Jahreskonferenz der Vertragsparteien, eine internationale Regelung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und optimale Nutzung der Pollackressourcen im Übereinkommensgebiet aufzustellen. Das Übereinkommen hat darüber hinaus das Ziel, die Pollackressourcen im Beringmeer auf ein Ertragsniveau wiederaufzufüllen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und Sachinformationen über Pollack und andere lebende Meeresressourcen im Beringmeer zu sammeln und zu prüfen.

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zu vertreten ist, sofern diese rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung ihres institutionellen Rahmens, zu erlassen haben.

Ein solcher Standpunkt in den regionalen Fischereiorganisationen wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

In Bezug auf das Beringmeer-Übereinkommen sieht der Beschluss 11724/12 des Rates vom 29. Juni 2012 eine Überprüfung des Standpunkts der Union vor der Jahrestagung im Jahr 2016 vor. Deshalb zielt dieser Vorschlag darauf ab, den Standpunkt der Union im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens für den Zeitraum 2017-2021 festzulegen und den Beschluss 11724/12 des Rates vom 29. Juni 2012, der für den Zeitraum 2012-2016 gilt, dadurch zu ersetzen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dieser Überarbeitung sollen die Grundsätze und Leitlinien der mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) übernommen werden, wobei auch die Ziele der Mitteilung der

---

<sup>1</sup> ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Kommission über die externe Dimension der GFP<sup>3</sup> zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde der Standpunkt der Union an den Vertrag von Lissabon angepasst.

Wie der bisherige Standpunkt enthält der folgende Standpunkt allgemeine Grundsätze und Leitlinien und berücksichtigt, soweit erforderlich, die Besonderheiten des Beringmeer-Übereinkommens. Zusätzlich wurde auf Antrag der Mitgliedstaaten das Standardverfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union aufgenommen.

Mit dem Beschluss 7277/16 des Rates vom 11. April 2016 wurde die Republik Polen ermächtigt, im Interesse der Union über eine Änderung des Beringmeer-Übereinkommens zu verhandeln, damit die Union Vertragspartei des Übereinkommens werden kann. Dieses Mandat wird derzeit umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass Polen seine Mitgliedschaft widerrufen wird, sobald die Union als vollwertige Vertragspartei des Beringmeer-Übereinkommens angenommen ist.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der folgende Beschluss beruht auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der im Namen der Union einzunehmenden Standpunkte in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium erlässt, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Dies gilt für den von der Kommission im Namen der Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens einzunehmenden Standpunkt.

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bildet die Rechtsgrundlage, deren Grundsätze in den vorliegenden Standpunkt eingegangen sind.

Der folgende Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses 11724/12 des Rates vom 29. Juni 2012, der für den Zeitraum 2012-2016 gilt.

---

<sup>3</sup> COM(2011) 424 vom 13.7.2011.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zu vertreten ist, sofern diese rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung ihres institutionellen Rahmens, zu erlassen haben.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d ist es Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik, die Versorgung sicherzustellen.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> muss die Gemeinsame Fischereipolitik sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwendet und bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze darauf abzielt, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Union Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergreift, um Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang sowie zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge beitragen, geringe Auswirkungen auf die Meeresökosysteme und Fischereiressourcen haben und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe führen. Ferner ist in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vorgesehen, dass die Union im Rahmen ihrer Außenpolitik nach den genannten Grundsätzen handelt.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (3) Polen ist eine Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer (im Folgenden das „Beringmeer-Übereinkommen“). Die Union selbst ist keine Vertragspartei des Übereinkommens. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Beitrittsakte<sup>5</sup> werden die von den neuen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Fischereiabkommen von der Union verwaltet, und die Union sollte im Rahmen des Übereinkommens getroffene Beschlüsse durchführen.
- (4) Mit dem Beschluss 7277/16 des Rates vom 11. April 2016 wurde die Republik Polen ermächtigt, im Interesse der Union über eine Änderung des Beringmeer-Übereinkommens zu verhandeln, damit die Union Vertragspartei des Übereinkommens werden kann. Dieses Mandat wird derzeit umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass Polen seine Mitgliedschaft widerrufen wird, sobald die Union als vollwertige Vertragspartei des Beringmeer-Übereinkommens angenommen ist.
- (5) Am 10. Juli 2012 erließ der Rat den Beschluss 11724/12 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts.
- (6) Gemäß dem Beschluss 11724/12 muss der darin festgelegte Standpunkt spätestens für die Jahrestagung der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens im Jahr 2016 überprüft werden. Es empfiehlt sich daher, den Beschluss 11724/12 aufzuheben und durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.
- (7) Da die Pollackbestände im Anwendungsgebiet des Beringmeer-Übereinkommens in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer statistischer, biologischer und sonstiger Informationen, die vor oder auf der Jahrestagung der Vertragsparteien vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sind Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union festzulegen.
- (8) Da die EU keine Vertragspartei des Beringmeer-Übereinkommens ist, vertritt die Republik Polen die EU auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens. Deswegen ist dieser Beschluss an die Republik Polen gerichtet.
- (9) Nach dem Beitritt der EU zum Beringmeer-Übereinkommen vertritt die Kommission im Einklang mit Artikel 218 und Artikel 3 Absatz 1 AEUV die EU auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens. Deswegen muss dieser Beschluss ab diesem Zeitpunkt an die Kommission gerichtet sein —

---

<sup>5</sup> Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, den die Europäische Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens vertreten muss, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu fassen hat, ist in Anhang I enthalten.

*Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des Standpunkts, den die Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens vertreten muss, erfolgt gemäß Anhang II.

*Artikel 3*

- (1) Der in Anhang I enthaltene Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens im Jahr 2022 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.
- (2) Im Falle des Beitritts der EU zum Beringsee-Übereinkommen gilt Absatz 1 für den Rest des in dem betreffenden Absatz genannten Zeitraums.

*Artikel 4*

Der Beschluss 11724/12 wird aufgehoben.

*Artikel 5*

- (1) Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.
- (2) Unter den in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Umständen ist dieser Beschluss an die Europäische Kommission gerichtet, die die EU auf der Konferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens vertritt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*